



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 27.08.2020		öffentlich		
Nr. 14 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/772/2020		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	30.07.2020	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	27.08.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Ausstattung der signalgesteuerten Kreuzungspunkte in Lüdinghausen mit einem Grünpfeil für Radfahrer

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.07.2020

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, den Antrag an die Straßenverkehrsbehörde weiterzuleiten und unter Beachtung der geltenden Anwendungsvoraussetzungen die signalgesteuerten Kreuzungspunkte in Lüdinghausen mit dem Grünpfeil für Radfahrende auszustatten.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, StVO, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Fraktionsantrag der SPD vom 06.07.2020 wird verwiesen.

Gemäß § 45 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Aus diesem Grund ist der Antrag an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld zur Entscheidung weiterzuleiten. Im Zuge des Prüfungsverfahrens sind die jeweiligen Straßenbaulastträger miteinzubinden.

Mit der 54. Änderung der StVO im April 2020 wurde das neue Verkehrszeichen „Grünpfeil auf Radfahrer beschränkt“ eingeführt. Das Zeichen kann an Lichtsignalanlagen angeordnet werden, um einem Rad Fahrenden von einem Schutzstreifen, einem Radfahrstreifen oder einem baulich angelegten Radweg während einer Rotphase das Rechtsabbiegen zu erlauben, soweit die Verkehrslage dies zulässt.

Der neue Grünpfeil darf nicht angeordnet werden, wenn für den entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Linksabbiegen oder ein eigener grüner Pfeil signalisiert wird und der Radverkehr nach

dem Abbiegevorgang nicht auf einer benutzungspflichtigen Anlage geführt wird. Ebenfalls unzulässig ist der Einsatz des Zeichens an Knotenpunkten, die überwiegend der Schulwegsicherung dienen.

Bislang ist eine Anordnung des Grünpfeils nur zulässig, wenn der Radfahrende von einer markierten oder baulichen Radverkehrsanlage aus abbiegt. Für Radfahrende, die von einer Mischverkehrsführung heraus abbiegen, ist bislang keine Anordnung zulässig. Hier ist eine Nachprüfung durch das Verkehrsministerium in Aussicht gestellt worden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

V. Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.07.2020